

Chlorkalk, Ferrozyankalium (gelbes Blutlaugensalz), Kalziumkarbid, Kupfersulfat, Stückkalk, Soda (kaustisch und kalzinierte), Trinatriumphosphat;

b) flüssige anorganische Stoffe:

Akkumulatorensäure, Ammoniak, arsenige Säure, Chromsäurelösungen, Flußsäure (in Glasreinigungsmitteln enthalten), Kresolschwefelsäure, Quecksilber, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, schweflige Säure;

c) flüssige organische Stoffe:

Benzol, Formalin, Methanol, Perchloräthylen, Toluol, Trichloräthylen, Xylol, Tetrachlorkohlenstoff.

§ 13

Umgang mit leichtentzündlichen Flüssigkeiten

(1) Leichtentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur in sicher verschlossenen Gefäßen aufbewahrt und befördert werden, bei denen eine Verwechslung mit den für Genußmittel üblichen Flaschen oder Gefäßen ausgeschlossen ist.

Der Inhalt ist auf den Gefäßen in auffälliger Schrift anzugeben.

(2) Das Abfließen leichtentzündlicher Flüssigkeiten in Schächte, Rohrleitungen und Kanäle muß verhindert werden.

(3) Das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zur Verhütung von Unfällen beim Reinigen und Ausbessern ortsbeweglicher metallener Behälter für brennbare Flüssigkeiten und Säuren ist zu beachten. Es wird als besondere Drucksache vorrätig gehalten und ist den mit solchen Arbeiten Beschäftigten auszuhändigen.

(4) Außerdem sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080) zu beachten.

§ 14

Arbeiten an Gasbehältern

(1) Beim Arbeiten in der Nähe der Gaskessel der Fahrzeuge und sonstiger Gasbehälter darf kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Raudien ist verboten. Das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zur Verhütung von Gasexplosionen ist zu beachten.

(2) Gasbehälter sind im Freien zu entleeren, wenn das Gas nicht durch Leitungen ohne schädliche Wirkungen abgefüllt werden kann.

§ 15

Taktverfahren

(1) Bei der Fahrzeugausbesserung im Taktverfahren ist durch besondere Maßnahme, wie hörbare Horn- oder Hupensignale, sicherzustellen, daß die Beschäftigten auf die Verschiebezeiten rechtzeitig aufmerksam werden. Sind Lichtsignale vorhanden, so müssen auch diese bis nach dem Verschieben eingeschaltet bleiben.

(2) Bei Taktverfahren sind ausschließlich Steifkupplungen zu verwenden.

Heben und Bewegen von Fahrzeugen

§ 16

(1) Bei gespannten Federn dürfen Pufferstangen, Keile, Muttern u. ä. erst entfernt werden, wenn die Federn durch Spann Vorrichtungen gesichert sind.

Vor dem Herausnehmen der Ringfedern aus den Hülsenpuffern ist durch vorsichtiges Nachlassen ihrer Spannung unter der Presse festzustellen, ob fest-

sitzende Ringe vorhanden sind. Sie sind durch Hammerschläge auf die Pufferhülse zu lösen. Lösen sich die festsitzenden Ringe hierdurch nicht, so dürfen sie nur unter besonderen Sicherheitsmaßregeln herausgenommen werden.

(2) Die Kupplungstriebwerke der Fahrzeughebeböcke müssen glatt sein. Die Kupplungsgelenke der Gestänge sind so zu sichern, daß sie Kleidungsstücke nicht erfassen können. Es ist verboten, über laufende Hebebockkupplungen zu gehen.

(3) Nicht gekuppelte Fahrzeughebeböcke sind im Gleichtakt zu bedienen, werden sie durch Einzelmotore angetrieben, so müssen diese gleichmäßig laufen.

(4) Beim Hochwinden ist durch Zwischenlegen von Holz u. dgl. für eine sichere Druckübertragung zu sorgen.

(5) Das Heben und Ablassen von Fahrzeugen ist zu beaufsichtigen. Eine Person muß am Schalter des Antriebes stehen, um bei Gefahr den Antrieb sofort abstellen zu können.

(6) Wenn sich beim Einpassen schwere Fahrzeugteile oder beim Einlassen ganze Fahrzeuggestelle festgeklemmt haben, darf nur mit geeigneten Werkzeugen nachgeholfen werden, damit die Hände nicht verletzt werden.

(7) Zur Feststellung, ob die Löcher in den Verbindungen von Werkstücken zusammenpassen, sind Dorne zu verwenden.

§ 17

(1) Die Steuerung, Bremse und andere Gestänge der Lokomotiven und Triebwagen dürfen nur betätigt werden, wenn feststeht, daß sich niemand in gefahrdrohender Nähe befindet.

(2) Beim Kuppeln des Tenders mit der Lokomotive dürfen die Kuppelisen nicht von Hand in den Kuppelkasten eingeführt werden, sie sind durch Unterlagen waagrecht einzustellen. Die Tenderbrücken sind hochzuhängen.

(3) Auf Schienen laufende Fahrzeuge dürfen in den Hallen und im Werkstättenhof nur auf Anordnung des Ortsaufsichtführenden bewegt werden. Fahrzeuge vom Nachbargleis aus mit Hilfe anderer Fahrzeuge oder mit sonstigen Hilfsmitteln zu verschieben, ist verboten. Ausgenommen sind Vorrichtungen, wie z. B. Spillanlagen, die ein unfallfreies Verschieben ermöglichen.

(4) Fahrzeuge dürfen erst dann bewegt werden, wenn festgestellt ist, daß:

sich kein Fahrzeug in der Gruppe befindet, das wegen abgenommener, loser oder beschädigter Teile nicht fahrbar ist,

über den lichten Raum hinausragende Teile, z. B. Rauchkammertüren, Aschkästen- und Bodenkappen, Kranausleger, Ladebrücken u. dgl. eingezogen und festgelegt bzw. geschlossen sind, seitwärts aufschlagende Türen geschlossen,

Drehschemelungen hochgestellt und gesichert, die Bremsen gelöst,

Arbeitsgeräte sicher gelagert,

Hemmschuhe oder Feststellvorrichtungen beseitigt, die Gleise frei,

die am Fahrzeug Arbeitenden und die mit dem Kuppeln Beauftragten aus dem Gleis getreten und sämtliche Beteiligten, auch in den Fahrzeugen, auf die Bewegung der Fahrzeuge aufmerksam gemacht worden sind.